

Damit hatte der Orden für mehr als zwei Jahrhunderte an der Wiener Hochschule Wurzel gefaßt; bis zur völlig unumschränkten Herrschaft an derselben war aber noch ein weiter, mit Dornen besetzter Weg, den er schrittweise sich erkämpfen mußte. Zunächst änderten sich die günstigen Auspicien sofort, als Kaiser Maximilian II. den Thron bestieg. Hatte bereits sein Vater das strenge Edict bezüglich des Examens der Rechtgläubigkeit der Professoren (30. März 1546) in der Neuen Reformation vom Jahre 1554 ungültig erklären müssen und statt dessen verordnet, daß die Professoren in Zukunft dem Rector einfach versprechen sollten, *se esse orthodoxae religionis et Sacrae Romanae Ecclesiae communicatores et adhaerentes*, so befahl jetzt Maximilian, von dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse der Candidaten eines akademischen Grades gänzlich abzusehen, da es vollkommen genüge, wenn diese bekennen würden: *esse Catholicum esse et cum Matre Catholica Ecclesia communicare* (5. Juli 1564). Veranlaßt wurde diese Verordnung durch die Weigerung eines Candidaten, sich als römisch-katholisch zu erklären; durch die Eliminirung des Wortes „römisch“ hoffte man auch viele Protestanten zu einem einfach katholischen Bekenntnisse bewegen zu können. Wie wenig diese absichtlich unbestimmt gelassene Declaration fruchtete, und wie rasch das von strengeren Katholiken unablässig gerügte Laviren und Temporisiren zu immer gefährlicheren und unentwirrbaren Consequenzen führte, sollten schon die nächsten Jahre deutlich zeigen, wo aufregende und die Universitätsverfassung erschütternde Ereignisse einander folgten. Am 4. Februar 1568 befahl der Kaiser dem Dompropst und Universitätskanzler, einem Candidaten der Rechte trotz seines evangelischen Glaubensbekenntnisses den Grad *per actum publicum* zu erteilen. Kühn gemacht durch solche Neuerungen, radirte der Rector Caspar Wirsbach, Doctor der Medicin, das Wort *Romanae* in der oben angeführten Stelle der Neuen Reformation aus und schrieb dafür *Christianae* — nicht bedenkend, daß er mit diesem naiven Betrug wohl einen oberflächlichen Leser täuschen, aber doch nicht das in der kaiserlichen Ranglei wohlverwahrte Concept der Neuen Reformation aus der Welt schaffen, geschweige denn in der Sache selbst den unheilvollen Zwiespalt überbrücken konnte. Aber es kam noch ärger. Anfang November 1569 beschwerte sich die theologische Facultät beim Kaiser über die Verdrängung und Nichtbeachtung der Theologen bei den akademischen Wahlen. Darauf wurde wohl der Universität eingeschärft, die statutgemäße Reihenfolge einzuhalten (10. November 1569); allein im nächsten Frühjahr konnte die theologische Facultät es nicht verhindern, daß in der österreichischen Nation statt eines Theologen ein Protestant zum Procurator gewählt wurde, der im abgelaufenen Semester als Rector die Theilnahme an der

Frohnleichnamsp procession verweigert hatte; erst als der Theologen-Decan Dr. Zadesius dagegen Protest einlegte und auf das kaiserliche Decret hinwies, wurde das begangene Unrecht durch eine Neuwahl gesühnt. Um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern, befahl Kaiser Maximilian, bei den Rectorwahlen auf Persönlichkeiten bedacht zu sein, die alle von den Statuten vorgeschriebenen Functionen auszuüben, mithin auch an den *actus publici* sich zu betheiligen im Stande wären (31. December 1570). Auch die überhand nehmenden unfürslichen Begräbnisse von Universitätsmitgliedern mußten durch eine kaiserliche Verordnung verboten werden (11. März 1572). Allein diese Maßregel hatte ebenfalls keinen Erfolg, und es ereignete sich immer häufiger, daß Professoren vor ihrem Tode erklärten, *nullius esse certae religionis*, oder daß sie ohne jede kirchliche Feier, ohne Kerzen und Glockengeläute bestattet zu werden verlangten und statt auf dem Kirchhof lieber „in ihrem Hausgärtchen einer frühlichen Auferstehung entgegenzusehen wollten“. Mittlerweile hatten die Jesuiten zwar keine weiteren Fortschritte in der theologischen Facultät gemacht und sich mit den beiden ihnen verliehenen Lehrstühlen begnügt; allein sie waren deßhalb keine müßigen Zuschauer geblieben, sondern hatten auf dem Gebiete des Jugendunterrichtes, dem sie sich in der von ihnen geleiteten Lateinschule und im Condict mit größtem Eifer hingaben, schöne Erfolge zu verzeichnen. Es konnte nicht fehlen, daß ihr Gegner bei Zeiten darauf aufmerksam wurden und Klage führten, daß die Jesuiten in ihrem Collegium dieselben Vorlesungen und zur selben Zeit wie in der Artistenfacultät halten ließen, daß sie ihren Zöglingen Grade verliehen und der Universität in jeder Beziehung eine höchst gefährliche Concurrenz machten. Diesen Beschwerden gegenüber sah sich Kaiser Maximilian veranlaßt, an den Grundfassen der Neuen Reformation festzuhalten und der Gesellschaft jeden Wettbewerb mit der Hochschule zu verbieten (22. Juli 1573); außerdem suspendirte er die auf einen Jesuiten gefallene Decanwahl und ließ die Consistorien bis auf Weiteres in Gegenwart der übrigen drei Decane abhalten (1. December 1573). In weit stärkerem Grade wiederholten sich die Anklagen gegen den Orden, als Kaiser Rudolf II. die Regierung angetreten hatte. Die Universität erklärte (1593), ihre Existenz sei auf das Höchste bedroht, die Jesuiten hätten in ihrem Collegium über tausend Schüler, während an der Universität nicht einmal der fünfte Theil vorhanden sei; der Orden beeinflusse in unerlaubter Weise die Eltern ihrer Zöglinge und zwingt sie sogar, diejenigen Hauslehrer zu entlassen, welche die Hochschule besuchen; insofern dessen melde sich jetzt niemand zu den Promotionen, während in früheren Zeiten an allen Quatemberterminen eine gute Anzahl von Baccalaren und einmal im Jahre auch Candidaten für das Magisterium vorhanden gewesen wären